ANTRAG

des Abgeordneten Mag.Schneeberger und Platzer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz, LGB1.5000, geändert wird (LT-153/P-3/1)

- 1. In der Z. 18 werden dem § 11 b folgende Absätze angefügt:
- (7) Werden vom Land über die hiezu landesgesetzlich berufenen Behörden Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.
- (8) Wird ein vom Land gem. Abs.7 beigestellter Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.
- (9) Die Ersatzleistungen gem. Abs.7 und 8 sind dem Schulerhalter in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.
- 2. Nach Z.24 wird folgende Z.24a eingefügt:

24a. Im § 20 Abs.1 wird nach dem 2.Satz folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für jene Klassen, in denen zumindest ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Lehrplan einer Sonderschulart ganz oder teilweise unterrichtet wird."